

DAS SCHLECHTESTE PARTNERSCHAFTSGESETZ DER WELT?

Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der
Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin
Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Fr. 13. Juni 2008 – Presseclub Concordia – Wien



www.homo.at

Hans-Peter Weingand



HOMOSEXUELLE UND GLAUBE

www.hugwien.at

Ing. Christoph Hubatsch



www.queertirol.com

Gebi Mair



www.hosilinz.at

Gernot Wartner



www.RKLambda.at

Dr. Helmut Graupner



www.agpro.at

Manfred Wondrak



www.hosi.or.at

Johanna Reidel-Mathias



www.homed.at

Dr. Horst Schalk



www.courage-beratung.at

Mag. Johannes Wahala

DAS SCHLECHTESTE PARTNERSCHAFTSGESETZ DER WELT?

Österreichs Homosexuellenorganisationen nehmen am Ende der Begutachtungsfrist Stellung zum Entwurf von Justizministerin Berger für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Homosexuellenorganisationen aus ganz Österreich haben rund ein dreiviertel Jahr in der „Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare (IMAG)“ von Justizministerium und Familienministerium mitgearbeitet, die im Frühjahr 2008 ihren Endbericht vorgelegt hat. Dr. Maria Berger, BM für Justiz, sandte daraufhin im April 2008 ihren Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Begutachtung, die (verlängerte) Begutachtungsfrist endet kommenden Montag 16. Juni 2008.

Der vorliegende Berger-Entwurf – und nur diesen können die Homosexuellenorganisationen zum heutigen Tag beurteilen – ignoriert weiterhin die Ergebnisse der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), es ist im Kern immer noch jener Entwurf, den das Justizministerium bereits am 24. Oktober 2007 im Alleingang der Öffentlichkeit präsentierte, und der daraufhin in der IMAG von allen parteifreien Homosexuellenorganisationen Österreichs unisono abgelehnt wurde.

Grundsätzlich sind alle Organisationen erfreut, dass es überhaupt Initiativen zur rechtlichen Gleichstellung lesbischer und schwuler Paare gibt, allerdings ist der Entwurf weit entfernt von einem annehmbaren Partnerschaftsgesetz, er beinhaltet viele Pflichten und kaum Rechte.

Österreichs Homosexuellenorganisationen haben daher im Begutachtungsverfahren zahlreich Stellung genommen, und präsentieren heute ihren gemeinsamen Standpunkt, denn:

- **Wir haben uns mit der Materie seit langem eingehend und ernsthaft beschäftigt, auch und gerade in der interministeriellen Arbeitsgruppe!**
- **Wir kennen die Bedürfnisse und Sorgen der Lesben und Schwulen in Österreich aus unserer täglichen Beratungspraxis!**
- **Wir melden daher unsere weitreichenden Einwände gegen den vorliegenden Entwurf an, bieten zugleich aber auch konkrete Verbesserungsvorschläge!**

In solch einer geeinten Form sind Österreichs Homosexuellenorganisationen den Medien übrigens zuletzt im Rahmen der Bürgerinitiative „*Gleich viel Recht für gleich viel Liebe*“ gegenübergetreten. Diese Bürgerinitiative wurde am 18. Mai 2001 von allen Organisationen gemeinsam dem damaligen Nationalratspräsidenten Dr. Heinz Fischer auf der Parlamentsrampe überreicht (20/BI - XXI. GP).

Kritikpunkte am vorliegenden Gesetzesentwurf

Gesetzestorso – Rumpfgesetz – Pflichtengesetz

- Der bisher vorliegende Entwurf regelt nur den reinen Registrierungsakt für homosexuelle Paare sowie die Rechtsfolgen im Justizbereich, letzteres auch nur unvollständig. Im Wesentlichen werden nur die gegenseitigen Pflichten der Partner geregelt (Unterhalt, Beistand, Treue, gemeinsames Wohnen, Vermögensaufteilung usw.).
- Die Rechte aber, die der Staat (Ehe)Paaren gerade wegen der Übernahme dieser Pflichten gewährt fehlen in dem Entwurf völlig (etwa im Steuer-, Pensions-, Krankenversicherungs-, Arbeits-, Beamten-, Fremden- und Staatsbürgerschaftsrecht). Das Justizministerium „hofft“ diesbezüglich auf ein Nachziehen der anderen Ressorts, obwohl es selbst im Justizbereich keine vollständige Gleichstellung mit der Ehe vorsieht (mehr als 20 Abweichungen).
- Es handelt sich also um kein ordentliches Gesamtpaket, um kein umfassendes Partnerschaftsgesetz wie es in den (west)europäischen Ländern, auch der Mehrzahl unserer Nachbarländer, längst Standard ist. Selbst dieser Minimalstentwurf scheint noch immer nicht mit der ÖVP akkordiert zu sein, was noch weitere Verschlechterungen befürchten lässt (Standesamtsfrage, Rechte gegenüber dem Staat, usw.).
- Es steht zu befürchten, dass nach einem allfälligen Beschluss des Rumpfgesetzes – möglicherweise im Eilzugstempo noch vor der parlamentarischen Sommerpause – die ÖVP keine weitere Gleichstellung in all den anderen Ressorts außerhalb des Justizbereichs zulassen wird, und den homosexuellen Paaren nur mehr ein Registrierungsakt samt gegenseitiger Pflichten bleibt, was noch inakzeptabler wäre als die derzeitige Rechtlosigkeit. Denn welche Paare gehen freiwillig eine Partnerschaft ein, die nur Pflichten beinhaltet? Bisher hatten wir zwar keine Rechte aber wenigstens auch keine Pflichten, mit diesem Gesetz hätten wir dann auf lange Zeit nur die Pflichten ohne Rechte. Dies wäre wohl auch verfassungswidrig.

Unzureichende Versprechungen für restliche Anpassungen anderer Ressorts

- Weitergehende „Versprechungen“ bzw. „Hoffnungen“ des Justizministeriums für spätere Ergänzungen durch andere Ressorts können wir von dieser Regierung nur schwer glauben, solange sie nicht ernsthaft ausgearbeitet in Gesetzesform vorliegen und gemeinsam mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz als Gesamtpaket oder in Form einer Generalklausel beschlossen werden (immerhin mehr als 500 Gesetzesbestimmungen!). Insbesondere, da die ÖVP noch nicht Stellung bezogen hat, wie sie überhaupt zu diesem Lebenspartnerschaftsgesetz steht.
- Ein parlamentarischer Entschließungsantrag mit einem Zeitplan für die weitere Umsetzung der mehr als 500 sonstigen Bestimmungen (wie derzeit kolportiert) hätte keinerlei Bindungswirkung für den Nationalrat selbst, er wäre eine bloß unverbindliche „Wunschliste“ an die Ministerien. Ob das Parlament später die notwendigen Ergänzungen oder Verbesserungen tatsächlich beschließt, ist eine Frage der dann herrschenden politischen Stimmungen und Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat selbst – und steht damit in den Sternen. Was also nicht im ersten Zug auf Grund des öffentlichen Interesses gemeinsam miterledigt wird, bleibt für lange Zeit unerreicht. Die mediale Aufmerksamkeit und der öffentliche Druck für eine Lösung sind nach dem Beschluss selbst des kleinsten Provisoriums verloren, der Kampf um die vielen Details geht danach medial und politisch unter.

Verfehlter Verweis auf die Höchstgerichte

- Der Hinweis der Justizministerin, dass wir den Rest bzw. alle fehlenden Bestimmungen über die Gerichte einklagen könnten ist unfassbar, weil etwa für das Einklagen der Hinterbliebenenpension erst ein Partner sterben müsste oder für die Familienzusammenführung binationale Paare jahrelang getrennt leben müssten. Außerdem erschwert das Justizministerium selbst diesen Weg durch mehr als 20 Abweichungen vom Eherecht.
- Insgesamt könnte sich die Politik selbst aufgeben, wenn sie schwierige Entscheidungen in allen Rechtsbereichen an die Gerichte delegiert und die Betroffenen der Ungewissheit jahrelanger, nervenaufreibender und kostenintensiver Prozesse aussetzt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, ordentliche Gesetze zu verabschieden, der Vorschlag der Justizministerin ist daher demokratiepolitisch wie auch rechtsstaatlich bedenklich. Die Gesetzeskorrektur über den Rechtsweg muss eine Ausnahme sein, nicht die allgemeine Grundlage der Gesetzgebung.

Fehlende Generalklausel und Auseinanderdriften von Ehe und Lebenspartnerschaft

- Die fehlende Generalklausel ist einer der Hauptkritikpunkte an der gewählten Gesetzestechnik. Während die „Eingetragene Partnerschaft“ in zahlreichen europäischen Ländern bestens mit dieser Gesetzestechnik arbeitet – und somit das gesamte Gesetz auf etwas mehr als eine Seite passt – bedient sich das Justizministerium einer Gesetzestechnik, die umständlich ist und das gesamte Gesetz massiv aufbläht. Jede einzelne Bestimmung des Eherechts muss deswegen einzeln nachgebildet werden, was in der IMAG bereits zu Kritik von anderen Ressorts geführt hat.
- Außerdem besteht so die Gefahr, dass Ehe und Lebenspartnerschaft weiter auseinanderdriften, sodass Reformen im einen Bereich nicht in den anderen Bereich durchschlagen und zwei völlig voneinander losgelöste Rechtsinstitute bestehen, für die dann auch jeweils eine eigenständige Judikatur der Gerichte besteht. Der derzeit ebenfalls in Begutachtung befindliche Entwurf für ein „Familienrechtsänderungsgesetz 2008“ des Justizministeriums zeigt genau dieses Problem: Nicht nur, dass Paragraphen abgeschafft werden sollen, die im LPartG gerade reformiert werden, reformiert das Gesetz unter anderem das Ehegesetz, ohne dass die Lebenspartnerschaft entsprechend mitreformiert wird.
- Es stellt sich die brennende Frage, warum Justizministerin Berger stets erklärt, sie könne keine Generalklausel (bzw. keine Gleichstellungen außerhalb des Justizbereichs) vorschlagen, weil dies ein Affront gegenüber ihren RegierungskollegInnen sei, obwohl dies in anderen europäischen Ländern bereits bestens funktioniert hat und nur eine Frage von vorgeschalteten politischen Verhandlungen ist. Hat sie diesbezüglich mit den anderen MinisterInnen verhandelt?

Conclusio

Ein Partnerschaftsgesetz ist dann schlecht, wenn es faktisch nur Pflichten enthält und alle wesentlichen Rechte fehlen sowie unklar ist, wie im weiteren Verlauf diese Rechte abgesichert werden können. Insofern wäre der Berger-Entwurf ALLEINE durchaus das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt, wenn er in der derzeit vorliegenden Form unverändert dem Parlament zugeführt und dort als Gesetz beschlossen wird.

Forderungen und Verbesserungsvorschläge

- Unsere Organisationen treten alle für eine umfassende rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare ein, auch wenn die einzelnen Organisationen dazu teilweise unterschiedliche Detailvorstellungen haben. Unsere Vorstellungen dazu haben wir ein dreiviertel Jahr lang in der interministeriellen Arbeitsgruppe eingebracht, deren Endbericht dementsprechend drei Handlungsoptionen aufzeigt:

1. *„Spanisches Modell“ (Öffnung der Zivilehe)*
2. *„Nordisches Modell“ (Eingetragene Partnerschaft mit Generalverweis auf die Ehe)*
3. *„Schweizer Modell“ (Eingetragene „eheähnliche“ Partnerschaft mit einzelnen Generalverweisen auf die Ehe)*

- Wir wären daher grundsätzlich auch für ein gutes Lebenspartnerschaftsgesetz, aber was derzeit als Begutachtungsentwurf vorliegt ist einfach zuwenig, weil es nahezu nur die Registrierung und die gegenseitigen Pflichten regelt. Abgesehen davon sind sowohl SPÖ als auch ÖVP an ihre Versprechungen zu erinnern: Die SPÖ hat vor der Nationalratswahl eine „Eingetragene Partnerschaft“ nach skandinavischem Muster versprochen (und dazu im April 2005 sogar einen fertigen Gesetzesentwurf im Nationalrat eingebracht). Die ÖVP hat nach Abschluss der Perspektivengruppendiskussion im Herbst 2007 eine Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare nach dem „Schweizer Modell“ versprochen. Von beidem ist der vorliegende Entwurf meilenweit entfernt!

- Wir fordern daher, dass der vorliegende Entwurf nicht das Ende des innerkoalitionären Diskussionsprozesses ist, und in dieser Form nicht als Regierungsvorlage beschlossen wird. Umso mehr fordern wir weitere Gespräche mit der Politik über ein umfassendes Gesamtpakt bzw. bestenfalls eine Generalklausel und sind dazu jederzeit gesprächsbereit. Außerdem sind die Abweichungen zum Eherecht zu beseitigen, oder aber die Lebenspartnerschaft wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen auch für heterosexuelle Paare zu öffnen. Sollte die Regierung bei der derzeit vorgeschlagenen Gesetzestechnik bleiben, fordern wir, dass sämtliche Begleitgesetze aller Ressorts zeitgleich mit dem LPartG als Gesamtpaket beschlossen werden.

- Wir rufen daher die gesamte Bundesregierung – besonders auch die Justizministerin – auf, basierend auf den Ergebnissen der Interministeriellen Arbeitsgruppe eine umfassende Gesamtlösung vorzulegen, die wir dann gerne neu begutachten und bewerten werden!

Conclusio: „Keine Pflichten ohne Rechte!“

Der derzeit vorliegende Gesetzesentwurf ist primär ein „Pflichtengesetz“ und daher jedenfalls zuwenig, auch wenn die Eintragung am Standesamt als eines unserer Mindestfordernisse zumindest erfüllt ist. Die Haltung der ÖVP dazu ist bisher unklar.

Unsere Mindestforderungen wurden in der interministeriellen Arbeitsgruppe eindeutig festgelegt, sie werden mit diesem Gesetzesentwurf klar und weit unterschritten.

Für Verbesserungen und weitergehende Gespräche sind wir natürlich jederzeit gesprächsbereit, weil die umfassende rechtliche Gleichstellung von lesbischen und schwulen Paaren weiterhin unser vordringlichstes Anliegen ist!

Bisher bekannte Abweichungen vom Eherecht

Im Begutachtungsverfahren sind bisher bereits 24 Bestimmungen aufgezeigt worden, in denen der Entwurf bewusst vom bestehenden Eherecht abweicht:

1. Ehemündigkeit 18 Jahre (Ehe: 16 Jahre)
2. Kein Verlöbnis
3. Gemeinsamer Familienname
4. Keine Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft
5. Keine Regelungen über die (Zulässigkeit einer) gesonderten Wohnungsnahme
6. Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung
7. Heilung einer ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Ehe/Partnerschaft
8. (Nicht)Auflösbarkeit bei Irrtum in der Person des/der PartnerIn
9. Schwere Eheverfehlungen („Ehebruch“ vs. „Treueverletzung“)
10. Auflösungsgrund „ekelerregende Krankheit“
11. Unterschiedliche Scheidungsfristen
12. Nichtigkeit einer Namens- und Staatsbürgerschaftsehe/-partnerschaft
13. Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung
14. Schmälerung des nachpartnerschaftlichen Unterhalts zu Gunsten eines späteren Ehepartners nicht aber des nachehelichen Unterhalts zu Gunsten eines späteren Lebenspartners
15. Schmälerung des nachehelichen Unterhalts bei Zerrüttungsscheidung zu Gunsten eines späteren Ehepartners nicht aber zu Gunsten eines späteren Lebenspartners
16. Unterhalt bei der Zerrüttungsscheidung wie bei aufrechter Ehe (kein Äquivalent bei der Lebenspartnerschaft)
17. Verlust des nachpartnerschaftlichen Unterhaltsanspruchs bei neuer Ehe, nicht des nachehelichen Unterhalts bei neuer Lebenspartnerschaft
18. Wohnrecht in der Dienstwohnung bei der Vermögensaufteilung
19. Keine Adoption von Kindern
20. Zustimmungrechte bei der Einzeladoption
21. Internationales Privatrecht – Anwendung bei Auslandsbezug
22. Keine Witwen-/Witwerpension f. RechtsanwältInnen-Hinterbliebene
23. Keine Schutzbestimmungen bei gemeinsamen Schulden wie bei Ehepaaren
24. Kein Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess nach Aufhebung der Partnerschaft

Betroffene Rechtsbereiche außerhalb der Justiz

Bereits durch die Vorarbeiten in der interministeriellen Arbeitsgruppe sind schon über 500 weitere Gesetzesbestimmungen aufgezeigt worden, die mangels Generalklausel jeweils EINZELN anzupassen wären, darunter unter anderem:

- **Sozialrecht:**

- Witwen/Witwerpension bzw. -rente
- Mitversicherung in der Krankenversicherung (ohne Pflegebedürftigkeit und ohne Kindererziehung)
- Selbstversicherung in der Unfallversicherung
- Höhe des Krankengeldes und Ausmaß zahlreicher anderer Leistungen in der Krankenversicherung
- Heeresversorgungsgesetz, Verbrechenopfergesetz, usw.

- **Steuerrecht:**

- Einkommenssteuer, Grunderwerbssteuer etc.

- **Recht öffentlich Bediensteter (Beamten/Vertragsbedienstetenrecht):**

- Verwendungsbeschränkung, Arbeitszeiten, Zulagen, Reisegebühren
- Abfertigung, Witwen/Witwerpension, etc.

- **Arbeitsrecht:**

- Freier Arbeitsmarktzugang (Ausländerbeschäftigungsgesetz usw.)

- **Verwaltungsrecht:**

- Entschlagungsrecht im Verwaltungsstrafverfahren

- **Innenministerium:**

- Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht (NAG), Fremden- und Asylgesetz (z.B. Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige)
- Staatsbürgerschaftserwerb
- Eintragung in die Wählerevidenz sowie Meldegesetz und Passgesetz
- Personenstandsgesetz (Regelungen für die Eingehung am Standesamt)

- **Aussenministerium:**

- Recht österreichischer Diplomaten
- Aufenthaltsrecht für PartnerInnen von DiplomatInnen und DienstnehmerInnen internationaler Organisationen

- **Verteidigungsministerium:**

- Rechte verheirateter Grundwehrdiener (Wohnungskosten usw.)

Ausgewählte Zitate aus den Stellungnahmen

Die folgenden Zitate der einzelnen Organisationen stammen großteils (in gekürzter Form) aus den jeweiligen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Justizministeriums für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

Sämtliche bisherige Stellungnahmen finden sich auf der Homepage des Parlaments unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00189/pmh.shtml

austrian gay professionals (agpro)

„Durch die vom Entwurf gewählte Rechtstechnik eines Sondergesetzes besteht die Gefahr, dass Lebenspartnerschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen Gefahr laufen, (weiter) auseinander zu driften. Wenn schon getrennte Rechtsinstitute geschaffen werden, dann sollte sichergestellt werden, dass dies nicht passieren kann.

Ohne die anderen Rechtsbereiche wie bspw. Fremdenrecht, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u.v.a.m.) (in der IMAG präsentierten die verschiedenen Ressorts eine Liste von über 500 anpassungsbedürftigen Gesetzesbestimmungen) wäre das Gesetz ein Torso, das im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren. Ein solches Rumpfgesetz wäre gemeinschaftsrechts- und verfassungswidrig. Eine reine Pflichtenpartnerschaft käme einer Verhöhnung gleichgeschlechtlicher Paare nahe. Kaum jemand würde eine solche Partnerschaft schließen.

Der vorliegende Entwurf des LebenspartnerInnenschaftsgesetzes ist daher nicht ausreichend. Ohne die Anpassungen aller Begleitgesetze bedeutet dieser eine weitere Diskriminierung von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen. Wir fordern gleiche Rechte für gleiche Steuern!“

Beratungsstelle COURAGE

„Veränderung ist nur möglich durch die rechtliche Gleichstellung und die Garantie sozialer Gleichwertigkeit, die sich in gleichen Rechten aber auch gleichen Pflichten für Lebenspartnerschaften zeigt – seine sie gleich- oder verschiedengeschlechtlich. Voraussetzung dafür ist, dass sich die österreichische Bundesregierung den heutigen Humanwissenschaften und somit den Grund- und Menschenrechten verpflichtet weiß.

Der österreichische Kommunikationswissenschaftler Paul Watzlawick sagt, das Sprache Wirklichkeit schafft. Gesetze sind niedergeschriebene Sprache. Das neue Lebenspartnerschaftsgesetz muss für gleichgeschlechtlich empfindende Menschen zu einer Wirklichkeit der Entpathologisierung und Normalisierung und somit zu einer Wirklichkeit der Würde und Gleichwertigkeit führen. Ansonsten ist es sinnlos, weil es Vorurteile nicht abbaut, sondern wieder benachteiligt und diskriminiert und somit die vielfach schmerzvoll erlebten Lebensgeschichten von Homosexuellen weiter schreibt. In diesem Sinn ist der Gesetzesentwurf zu überarbeiten und eine Generalklausel einzuarbeiten, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften der staatlichen Ehe rechtlich gleichstellen.“

Homosexuelle im Gesundheitswesen (HOMED)

„Bedauerlicherweise führt der vorgelegte Gesetzesentwurf unserer Ansicht nach nicht zu einer zufriedenstellenden Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften. Monatelange Verhandlungen der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare mit den NGO's wurden unserer Meinung nach nur unzureichend berücksichtigt. Der Endbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe zeigt drei für die NGO's und die Verhandler der Ministerien gangbare Wege auf:

- 4. „Spanisches Modell“ (Öffnung der Zivilehe)*
- 5. „Nordisches Modell“ (Eingetragene Partnerschaft mit Generalverweis auf die Ehe)*
- 6. „Schweizer Modell“ (Eingetragene „eheähnliche“ Partnerschaft mit einzelnen Generalverweisen auf die Ehe)*

Keines dieser drei Modelle findet sich in dem Entwurf wieder. Abgesehen von den einzelnen nicht gerechtfertigten Abweichungen zum Eherecht (ungleiche Altersgrenze, unterschiedliches Trennungsrecht), hat dieses Gesetz weder Auswirkungen auf andere Bundes- (Fremdenrecht, Sozialversicherungsrecht), noch auf Landesgesetze. Ein abschreckendes Beispiel dieses Lösungsansatzes stellt für uns das vor 7 Jahren eingeführte „deutsche Modell“ dar.

Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass wir diesem Gesetz in der derzeitigen Form, vor allem ohne Auswirkung auf die andere Gesetzgebung, wie zum Beispiel auf das Fremden- oder Sozialversicherungsrecht und der Landesgesetzgebung nicht zustimmen können. Für uns stellt dieser Entwurf ein Gesetz mit viel mehr Pflichten und nahezu keinerlei Rechte für gleichgeschlechtliche Paare dar.“

Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz)

„Der von Justizministerin Maria Berger ausgesandte Begutachtungsentwurf zu einem LebenspartnerInnenschaftsgesetz ist aus Sicht der HOSI Linz nicht mehr als die gesetzliche Fortschreibung der Diskriminierung homosexueller Menschen. Ein Gesetz, das im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren, ist ein halbherziges Alibigesetz und käme zudem einer ungerechtfertigten Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Paare gleich, sodass kaum jemand eine solche PartnerInnenschaft schließen würde und wir in unserer Beratungseinrichtung auch entsprechenden Ratsuchenden davon abraten müssten.

Die HOSI Linz fordert daher die Ergänzung des vorliegenden zivilrechtlichen Teils des PartnerInnenschaftsgesetzes um eine Generalklausel oder um verbindlich einzuführende Begleitgesetze, durch die außerhalb des Zivilrechts LebenspartnerInnen im gesamten Bereich des Bundesrechts, also zum Beispiel im Fremdenrecht und im StaatsbürgerInnenschaftsrecht, bei der Kranken- und Pensionsversicherung, im Steuerrecht und in den verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht etc.), umfassend mit EhepartnerInnen gleichgestellt werden. Dies ist aus Sicht der HOSI Linz jedenfalls ebenso eine zwingende Erfordernis wie sich die HOSI Linz dezidiert dagegen ausspricht, dass durch diesen Gesetzesentwurf neuerlich ein Sondergesetz ausschließlich für Lesben und Schwule geschaffen werden soll. Das widerspricht jedem Grundgedanken der Gleichstellung und stellt bereits an sich eine neuerliche Diskriminierung gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen dar. Die HOSI Linz besteht daher auf der Öffnung eines solchen Rechtsinstitutes für alle Formen des Zusammenlebens ohne Tauschein.

Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen kann die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) dem vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung vorgelegten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) ihre Zustimmung nicht erteilen.“

Homosexuelle Initiative Salzburg (HOSI Salzburg)

„Erfreulich ist der erkennbare Wille der Regierung, endlich auch für Österreichs lesbische und schwule Paare ein Rechtsinstitut zu schaffen. Erfreulich ist das ausdrückliche Festhalten am Standesamt als Ort der Eingehung einer Lebenspartnerschaft, wie auch der Ehe. Erfreulich ist die weitgehende Ehe-Ähnlichkeit im Innenverhältnis, also der Rechte und Pflichten der Lebenspartner zueinander.

Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die existentiellen Bereiche – wie Sozial- und Pensionsrecht, Fremdenrecht, Steuerrecht, Adoptionsrecht – nicht einmal durch eine Generalklausel angesprochen sind, und es zu befürchten steht, dass Lösungen dazu auf die lange Bank geschoben werden sollen.

Wir bedauern, dass die akzeptablen Ergebnisse der ministeriellen Arbeitsgruppe „LPartG“ keinen erkennbaren Niederschlag im vorgelegten Begutachtungsentwurf vom 24.04.08 finden. Er unterscheidet sich von der Grundaussage her nicht vom Diskussionsentwurf vom 04.10.07. Wir bedauern, dass der legislativ wie rechtsphilosophisch, und im Sinne der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung klarste Weg, nämlich die „Öffnung der Zivilehe ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung“, nicht aufgegriffen wurde. Wir bedauern, dass - weder im Sinne einer Eingetragenen Partnerschaft nach skandinavischem Vorbild, noch im Sinne einer Eingetragenen Partnerschaft mit eingearbeiteten Bestimmungen nach dem Schweizer Modell – nicht einmal eine Generalklausel verankert ist, derzufolge alle ausstehenden Rechtsmaterien und strittigen Fälle analog zum Ehegesetz zu entscheiden wären.

Somit stellt sich dieser Entwurf u. M. n. als „Das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt“ dar! Die Verabschiedung dieses Entwurfes wird von der HOSI Salzburg nicht erwünscht! Wir appellieren an die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zu überarbeiten, und sich dabei an den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zu orientieren. Zumindest die Einarbeitung einer Generalklausel wäre zu erwarten.“

Homosexuelle und Glaube, ökumenische Arbeitsgruppe Wien (HuG)

„Der Gesetzesentwurf ist kein Ergebnis unserer Vorarbeiten und Beratungen in der interministeriellen Arbeitsgruppe. Ein eigenständiges Homosexuellen-Sondergesetz zu schaffen, das größtenteils Pflichten und kaum Rechte beinhaltet, finden wir sehr bedenklich!

Prinzipiell hätte ein Partnerschaftsgesetz (bzw. die Ehe) für gleichgeschlechtlich Liebende eine sehr positive, gesellschaftliche Wirkung, denn wenn etwas staatlich erlaubt ist, dann steigt auch die Akzeptanz dafür in der Bevölkerung. Weiters wäre eine gesetzliche Regelung für Lesben und Schwule sicher entwicklungs- und beziehungsfördernd, denn auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen auf Verbindlichkeiten beruhen und stabile Beziehungen in denen Menschen füreinander Verantwortung übernehmen (z.B. Pflege im Krankheitsfall,...) sind sicherlich für die Gesellschaft wertvoller als einsame, ungeliebte Menschen, die im konservativen Umfeld derzeit nicht einmal zu ihrer Homosexualität stehen können. ... Aus unserer langjährigen Vereinsarbeit kennen wir sehr viele Paare, die ein ausgewogenes Gesetz (Rechte und Pflichten) begrüßen würden!“

Rechtskomitee Lambda (RKL)

„Der Entwurf verschweigt mit der Unterschlagung anderer Alternativen (als der Beibehaltung der Rechtlosigkeit) die Ergebnisse der eigenen Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare (im folgenden kurz: IMAG). Diese hielt in ihrem Endbericht drei (akzeptable) Möglichkeiten zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare (in der folgenden Priorität) fest:

- (1) Öffnung der Zivilehe (Spanisches Modell)*
- (2) Eingetragene Partnerschaft mit Generalverweis auf das Eherecht (Skandinavisches Modell)*
- (3) Eingetragene Partnerschaft mit teils dem Eherecht nachgebauten Bestimmungen und teils Generalverweisen auf das Eherecht (Schweizer Modell)*

Keine dieser drei von der IMAG in monatelanger intensiver Tätigkeit herausgearbeiteten Alternativen verwirklicht der Entwurf. Wir hingegen stimmen mit dem Ergebnis der Beratungen in der IMAG überein. Ebenfalls lehnen wir den Entwurf ab solange er die angeführten 22 Abweichungen zum Eherecht enthält. Diese wären zu beseitigen.

Die Rechtsvorschriften, in denen die Ehe vorkommt, sind zahllos. Eine punktuelle Änderung einzelner (Bundes)Gesetze wäre unüberschaubar und verwirrend für die RechtsanwenderInnen und die Betroffenen und ausserdem mit Sicherheit unvollständig, weil bei dieser Methode immer etwas übersehen wird. Abgesehen davon, dass Lebenspartnerschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen Gefahr laufen, (weiter) auseinander zu driften. Der vorliegende Entwurf enthält keine Generalklausel und wird von uns daher - im Einklang mit dem Endbericht der IMAG - abgelehnt, solange er eine solche Klausel nicht enthält.

Die gleichzeitige umfassende Gleichstellung in allen (zumindest Bundes)Rechtsbereichen ist für uns ebenfalls Zustimmungsvoraussetzung zu diesem Gesetzesprojekt. Denn ohne die anderen Rechtsbereiche ausserhalb des Zivilrechts wie bspw. Fremdenrecht, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u.v.a.m.) wäre das Gesetz ein Torso, der im Wesentlichen die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren. Ein solches Rumpfgesetz wäre gemeinschaftsrechts- und verfassungswidrig. Kaum jemand würde eine solche reine Pflichtenpartnerschaft schliessen. Es wäre das nicht eine Lösung unter Bedachtnahme auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten sondern das schlechteste Partnerschaftsgesetz der Welt. Wir ersuchen um Verständnis, das wir dem unsere Zustimmung nicht geben können.“

RosaLila PantherInnen Steiermark (RLP)

„Die Lebenspartnerschaft in der vorliegenden Form kann eigentlich nicht einmal als Torso bezeichnet werden, da einem solchen ja erst nachträglich die Extremitäten abgeschlagen wurden. Dieser Lebenspartnerschaft fehlen aber von vornherein die Arme und Beine, daher kann eigentlich auch nicht beurteilt werden, wie schnell sie laufen und wie kräftig sie zupacken kann – sprich: ob diese Lebenspartnerschaft den gleichgeschlechtlichen Paaren in Österreich den Zugang zum Rechte- und Pflichtenpaket wie die Ehe in ausreichendem Maße ermöglicht.

Kein Staat der Welt, der die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare geregelt hat, tat dies in Form eines Gesetzes, welches im Wesentlichen nur die Pflichten (Unterhalt, Beistand, Treue, Wohnen etc.) festlegt, ohne die dazugehörigen Rechte zu gewähren.“